

2. 7. 57

7

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
=====

zu G.Z.L.A.VII/3-20/I-2/5-1957 und
G.Z.L.A.VII/3-20/I-2/6-1957.

371/2-Liz.

Betrifft: Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG.), BGBl.Nr.1/1957 und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), BGBl.Nr.189, (n.ö.Krankenanstaltengesetz); Ergänzung des Motivenberichtes.

Hoher Landtag

Mit Beschluss der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Februar 1957, G.Z.L.A.VII/3-20/I-2/5-1957 wurde dem Hohen Landtag der Entwurf eines n.ö.Krankenanstaltengesetzes vorgelegt. Am 21. Mai 1957 hat die Landesregierung unter G.Z.L.A.VII/3-20/I-2/6-1957 Abänderungen zu diesem Entwurfe nachgerichtet.

Der gemeinsame Kommunal- und Gesundheitsausschuss hat diesen Entwurf einer Beratung unterzogen. Als Ergebnis dieser Beratungen liegt nunmehr der neue Gesetzentwurf vor. Da sich der neue Entwurf, abgesehen von einigen textlichen Verbesserungen und stilistischen Änderungen, gegenüber dem alten Entwurf in wichtigen Punkten unterscheidet, wird nunmehr in dieser Ergänzung des Motivenberichtes auf die wesentlichen Veränderungen zum alten Entwurf hingewiesen.

Der im letzten Absatz der Seite 2) des Motivenberichtes geäußerten Rechtsansicht, wonach durch die im Grundsatzgesetz vorgesehene Verpflichtung der Vertragspartner, ein solches Schiedsgericht durch Vertrag vorzusehen, dem Land seine Kompetenz, die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zu vollziehen, "entzogen" worden sei (anstelle von entzogen sollte es wohl richtig "in verfassungswidriger Weise eingeschränkt" heißen) ist entgegenzuhalten, dass die Entscheidung über Streitigkeiten, die sich aus dem im § 28 Absatz 4 und Absatz 5 KAG. vorgesehenen Verträgen ergeben, auf jeden Fall also auch dann, wenn die Verpflichtung zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes nicht vorgesehen wäre, den Gerichten zukommt, somit also auf jeden Fall eine Sache der Bundes- und

nicht der Landesvollziehung ist.

Zu § 4 Abs.2 lit.c: In dieser Gesetzesbestimmung wurde nur die Vorlage eines rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides mit den mit der Genehmigungsklausel versehenen Bauplänen und sonstigen Unterlagen sowie einer Baubeschreibung gefordert, da die nach dem Grundsatzgesetz gleichfalls massgeblichen Feuer- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen in dem Baubewilligungsbescheid enthalten sind.

Zu § 4 Abs.3: Im Motivenbericht sollte es richtig statt nach § 3 des Entwurfes "nach § 4 Abs.3 des Entwurfes" lauten.

Zu § 5: Im Motivenbericht sollte es richtig lauten: "Absatz 6 entspricht dem § 3 Abs.5 KAG".

Zu §§ 13 bis 15: Der ursprüngliche § 13 des Entwurfes wurde wegen verfassungsrechtlichen Bedenken fallen gelassen. Die Sperre von Krankenanstalten ist nunmehr in den §§ 13 bis 15 des Entwurfes geregelt. Diese Bestimmungen wurden darauf abgestellt, dass § 3 Abs.6 KAG. dem Landesgesetzgeber lediglich aufträgt, Anstalten zu sperren, die ohne Errichtungsbewilligung errichtet und ohne Betriebsgenehmigung betrieben werden.

Zu § 16: Dieser Paragraph hatte im ursprünglichen Entwurf die Bezeichnung § 17. Im übrigen ist der Paragraph unverändert übernommen worden.

Zu §§ 17 bis 19: Diese Gesetzesbestimmungen sind aus dem alten Entwurf, §§ 18 und 19 mit geringen textlichen und stilistischen Änderungen übernommen worden.

Zu § 21: Die Bestimmungen des § 10 des Grundsatzgesetzes sind zum Unterschied vom ursprünglichen Entwurf einer näheren Ausführung zugeführt worden. Es hat sich als unumgänglich notwendig erwiesen, die Regelung der Führung von Krankheitsgeschichten und sonstigen Vormerkungen in einer Weise zu präzisieren, dass jede in einer Anstalt beschäftigte Person in die Lage versetzt wird, an Hand des Textes des Gesetzes bei der Führung derartiger Vormerkungen eine eingehende Vorschrift zu benützen.

Zu § 22: Eine Sonderregelung für Anstalten, deren Eigentümer zugleich der ärztliche Leiter ist, wurde, da eine derartige Regelung nicht erforderlich erscheint, zum Unterschied vom ursprünglichen Entwurf wieder fallen gelassen. Hingegen wurde die Abgrenzung der Verantwortung des ärztlichen und wirtschaftlichen Leiters dadurch vergessert, dass nunmehr diese Personen in Angelegenheiten, die

beide Aufgabenbereiche berühren, einvernehmlich vorzugehen haben.

Zu § 23: Die im ursprünglichen Entwurf geplante Regelung von einem ausserordentlichen Voranschlag abzusehen, wurde fallen gelassen, da dies gegen den Grundsatz der Vollständigkeit der Voranschläge verstossen würde. Diejenigen Gebärungsvorgänge, die für die Festsetzung der Pflegegebühren und die Berechnung der Betriebsabgänge und deren Abdeckung von Bedeutung sind, sind nach dem nunmehrigen Entwurf in einem allgemeinen Teile des Voranschlages, alle anderen Gebärungsvorgänge in einem besonderen Teil zu veranschlagen.

Zu § 24: Absatz 6 des ursprünglichen Entwurfes hat im nunmehrigen Entwurf die Bezeichnung Abs.8. Die Parteistellung des Krankenanstaltensprengels wurde im nunmehrigen Entwurf an anderer Stelle zusammenfassend geregelt.

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Empfehlungen, die Gebärung der Anstalt anders als im Voranschlag vorgesehen, zu regeln, wurde durch eine Feststellung im Genehmigungsbescheide ersetzt, in welchem Ausmasse die Beträge des Voranschlages hinsichtlich der Beitragsleistung zum Betriebsabgang als Bestandteil des allgemeinen Teiles des Voranschlages angesehen werden.

Zu § 25: Im Motivenbericht findet sich ein Schreibfehler, anstelle der Worte "rechtmässigen Fehler", sollte es heissen "rechnungsmässigen Fehler". Überdies wurde im neuen Entwurf auch diese Regelung ausgedehnt auf ungerechtfertigte Ausgaben, die sich aus der unberechtigten Führung eines Ambulatoriums einer Abteilung oder der Beschäftigung einer Person ergibt, welche ohne die hierfür nötige Genehmigung in der Anstalt verwendet wird.

Zu § 28: Die Regelung im ursprünglichen Entwurf, nämlich die Partei aufzufordern, Mängel zu beheben, und nur bei Verstreichen dieser Frist mit der Zurücknahme der Betriebsbewilligung vorzugehen, erwies sich als nicht notwendig, da die Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht über Krankenanstalten im unmittelbar anwendbaren zweiten Teil des KAG. ausreichende Möglichkeiten bietet, die Träger von Krankenanstalten zur einwandfreien Führung ihrer Krankenanstalt zu verhalten. Erst wenn dieses Mittel versagt, ist mit der Zurücknahme der Betriebsbewilligung vorzugehen.

Zu § 29: Die Strafbestimmungen finden sich nunmehr im § 84 des Entwurfes.

Zu § 35: Der letzte Satz des ursprünglichen Entwurfes, nämlich, dass Personen, für die ein Anspruch auf Leistung aus der Sozialversicherung besteht jedenfalls als unbemittelt anzusehen sind, wurde fallen gelassen und ist im neuen Entwurf nicht mehr enthalten. Der Wortlaut des § 35 entspricht daher im vollen Umfange dem Wortlaut des § 18 Abs.3 KAG.

Zu § 36: Die ursprüngliche Konstruktion, die Regelung der Angliederungsverträge einer Verordnung zu überlassen, wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen fallen gelassen. Diese Materie ist daher nunmehr unmittelbar anwendbar geregelt.

Zu § 37: Das Verfahren der Visitation der Heilmittelvorräte in öffentlichen Krankenanstalten wurde durch eine weitere Bestimmung ergänzt, wonach diejenigen Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung nunmehr anwendbar sind, die eine Mitwirkung der Apothekerkammer an der Visitation vorsehen, wie dies in Anstaltsapotheken der Fall ist.

Zu § 38: Abweichend vom ursprünglichen Entwurf wurde nunmehr vorgesehen, dass auch die Stelle eines wirtschaftlichen Leiters öffentlich auszuschreiben ist. Die Stelle des wirtschaftlichen Leiters hat in den letzten Jahren ständig an Bedeutung gewonnen, diese Bedeutung wird nun durch den derzeitigen Entwurf (§ 22) untermauert. Es scheint daher im öffentlichen Interesse gelegen, auch diese Stelle öffentlich auszuschreiben.

Zu §§ 39 bis 42: Im nunmehrigen Entwurf wurde die Aufnahme einer sonstigen, nicht anstaltsbedürftigen Person für zulässig erklärt, wenn die Unterbringung der Begleitperson in der Krankenanstalt möglich ist. Auch wurde angeordnet, dass über die Abweisung von Patienten Vormerkungen zu führen sind.

Zu § 47: Abweichend vom ursprünglichen Entwurf wurde nun doch von der Ermächtigung nach § 30 Abs. 2 KAG. Vorauszahlungen einheben zu lassen Gebrauch gemacht, jedoch nur wenn es sich um die Aufnahme in die höhere Gebührentklasse handelt. Die entsprechende Bestimmung wurde im § 48 als Absatz 6 eingefügt. § 51 des neuen Entwurfes bringt § 28 Abs.1 KAG. zur näheren Ausführung. Da eine Bedachtnahme auf die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung der Krankenanstalt nur dann vorliegen kann, wenn die Pflegegebühren in der ermittelten Höhe festgesetzt werden, wurde im § 51 Absatz 2 eine entsprechende Formulierung gewählt. Die Parteistellung des Sprengels wurde an anderer Stelle zusammenfassend geregelt.

Zu §§ 53 bis 59: Im § 53 des neuen Entwurfes wurde nunmehr auch die Möglichkeit eingeräumt, dass sozialversicherte Patienten in die höhere Gebührenklasse aufgenommen werden können, ohne dass die besonderen Gebühren mit den Patienten verrechnet werden, wenn ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wurde, dass die besonderen Gebühren in der vereinbarten Höhe von den Sozialversicherungsträgern direkt getragen werden. Derartige Regelungen zwischen Krankenanstalten und einigen Sozialversicherungsträgern bestehen bereits.

Zu § 61: Im § 61 wurde nunmehr auch die Parteistellung des N.Ö.Krankenanstaltensprengels geregelt.

Zu § 62: Die bisherigen Bestimmungen des § 62 sind in den §§ 62 bis 65 des neuen Entwurfes enthalten.

Zu § 66: Diese Bestimmung war im alten Entwurf mit § 63 bezeichnet.

Zu §§ 66 bis 73: Diese Paragrafen ersetzen die Bestimmungen der §§ 63 bis 71 des ursprünglichen Entwurfes. Es wurde von der vorschussweisen Deckung der veranschlagten Betriebsabgänge abgegangen. Nach dem nunmehrigen Entwurf sollen die einzelnen, zur Beitragsleistung verpflichteten Stellen nämlich der N.Ö.Krankenanstaltensprengel und das Land Niederösterreich erst nach Vorliegen der genehmigten Rechnungsabschlüsse die Beiträge leisten. Die Beitragsleistung übernimmt zu 27.25 % das Land und zu 20 % der Sprengel, so dass, da der Bund einen Beitrag in der Höhe von 18.75 % leistet, dem Träger der öffentlichen Krankenanstalten 34 % des Betriebsabganges zur Deckung verbleiben. Aus dem ursprünglichen Entwurf wurde der § 63 (nunmehr § 66), § 66 (nunmehr § 69), § 67 (nunmehr § 70) wörtlich übernommen.

Um zu gewährleisten, dass die öffentlichen Krankenhäusern die nötigen Betriebsmittel zugewiesen werden und das laufend entstehende kassenmässige Defizit abgedeckt wird, damit deren Verwaltungsstellen jederzeit liquid bleiben, musste, weil eine vorschussweise Deckung des Voranschlages nicht mehr stattfinden soll, im nunmehrigen § 23 Absatz 2 des Entwurfes diese Verpflichtung den Spitalerhaltern auferlegt werden. § 69 des ursprünglichen Entwurfes wurde nicht mehr übernommen, da die bisherige Regelung, Subventionen für die Spitalerweiterungsbauten durch die Landesregierung zu gewähren, für ausreichend erachtet wird.

Zu §§ 74 bis 87: Diese Paragrafen entsprechen den Bestimmungen der §§ 72 bis 85 des ursprünglichen Entwurfes.

Die Erläuterungen zu § 72 Absatz 3 beziehen sich auf § 79 Absatz 2.

Zu den Erläuterungen zu § 83 des ursprünglichen Entwurfes wäre zu bemerken, dass § 64 KAG. eine Rechtsvorschrift auf dem Gebiete der ausschliesslichen Bundesabgaben ist und daher nicht grundsatzgesetzlichen Inhaltes sein kann.

Die zu § 84 des ursprünglichen Entwurfes vorgesehenen Äusserungen treffen nicht mehr zu, weil eine vorschussweise Abdeckung der Betriebsabgänge nicht mehr vorgesehen ist. Der bisherige § 84 Absatz 2 entspricht nunmehr dem § 86 Absatz 1 des Entwurfes. Der neue Entwurf unterscheidet sich von dem ursprünglichen dadurch, dass die blosser Weitergeltung der Verträge zu keinem praktischen Ergebnis führen würde, da die Vertragsteile trotz der Bestimmungen des § 58 zu einem Abschluss eines diesem Gesetz entsprechenden Vertrages nicht gezwungen werden können.

Die entsprechend den Beschlüssen des gemeinsamen Gesundheits- und Kommunalausschusses abgeänderte Vorlage eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz - KAG.), BGBl. Nr. 1/1957 und zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.), BGBl. Nr. 189, (n.ö. Krankenanstaltengesetz) wird somit samt dem entsprechenden Motivenbericht dem Hohen Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Wien, am 12. Juli 1957

N.Ö. Landesregierung:

B r a c h m a n n

Landesrat.